

5. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Devisengeschäfte

Definitionen der Fachbegriffe:

Währung – Geldeinheit eines Staates.

Devisengeschäft (Währungswechsel/Konvertierung) – der von der Bank und dem Kunden durchgeführte Kauf beziehungsweise Verkauf eines Geldbetrages in einer Währung gegen einen Geldbetrag in einer anderen Währung zu einem von der Bank festgelegten Preis, der durch den Wechselkurs der Bank bestimmt ist.

Währungsdatum – Arbeitstag der Bank, an dem die Bank den Geldbetrag, der im Devisengeschäft festgelegt ist, in entsprechender Währung auf dem von dem Kunden benannten Konto gutschreibt, oder die auf dem Konto des Kunden befindlichen Geldmittel umtauscht und für den Kunden verfügbar werden.

Geschäft TODAY (TOD)– Ermöglicht Währungsumtausch zum Kurs des Ausführungstages. Alle Transaktionen werden am selben Tag ausgeführt.

Geschäft TOMORROW (TOM) – Der Kauf-/Verkaufsvertrag wird am Tag vor der Ausführung unterzeichnet. Somit kann das Wechselkursrisiko minimiert werden.

Geschäft SPOT – Zwischen dem Tag des Geschäftsabschlusses und dem Tag der Erfüllung der beiderseitigen Ansprüche liegt ein Zeitraum von maximal zwei Bankarbeitstagen. Am Tag der Erfüllung liefert der Verkäufer die verkauften Devisen auf das vereinbarte Konto, während der Käufer der Devisen den vereinbarten Gegenwert zu leisten hat. Es handelt sich mithin um einen reinen Währungstausch.

Geschäft SWAP – Beim SWAP werden zwei Devisentauschgeschäfte in entgegengesetzten Richtungen mit demselben Geldbetrag abgewickelt. Bei einem SWAP-Geschäft kauft die Bank zuerst einen bestimmten Währungsbetrag vom Kunden und verkauft denselben Betrag nach Ablauf einer bestimmten Frist an den Kunden zurück. Auch bei diesem Währungsgeschäft kennt der Kunde beide Währungskurse bereits im Voraus. Ein SWAP-Geschäft hat einen grundlegenden Vorteil: Der Kunde kennt die Währungskurse und kann dadurch Kursschwankungen vermeiden. Häufig nutzen vor allem Finanz- und Handelsunternehmen diese Form – so kann zum Beispiel ein Unternehmen mit einem Konto in Dollar Waren in Euro kaufen und verkaufen. Über das SWAP-Geschäft kann das Unternehmen den Preis für die Waren festlegen, ohne dabei von Schwankungen auf dem Devisenmarkt abhängig zu sein.

Geschäft FORWARD – Bei diesem Devisentermingeschäft liegt zwischen dem Tag des Geschäftsabschlusses und dem Erfüllungstag ein Zeitraum von mindestens 3 Arbeitstagen oder 1, 2, 3, 6, 12 oder mehr Monate, wobei beide Vertragsparteien die am Tag des Geschäftsabschlusses vereinbarten Bedingungen (insbesondere Devisenkurs) unabhängig davon zu erfüllen haben, ob sich die aktuelle Kurssituation verändert hat. Aus diesem Grunde gehört das Devisentermingeschäft zu den Kurssicherungsgeschäften.

Order – Anweisung des Kunden über die Durchführung eines Währungswechsel-Geschäfts, welches bei der Bank in mündlicher Form (per Telefon) eingeht. Die Bank akzeptiert folgende Ordertypen: nach Typ – LIMIT ORDER, STOP ORDER, MARKET ORDER, nach Laufzeit – DAY, GTC.

Konvertierungsantrag – schriftlicher Antrag des Kunden, der bei der Bank persönlich oder mittels Online-Banking eingereicht wird. Dieser Konvertierungsantrag bestätigt die Ausführung der vorab vom Kunden mündlich erteilten Order und dient der Bank als schriftliche Auftragsbestätigung des Kunden.

“EMIR Verordnungen“ – **European Market Infrastructure Regulation (EMIR)** ist eine EU-

Verordnung des außerbörslichen Handels mit Derivat-Produkten. Kern der Regulierung ist die Verpflichtung der Marktteilnehmer zum Clearing ihrer außerbörslichen Standard-Derivatgeschäfte über eine Central Counterparty sowie die Meldung dieser OTC-Geschäfte an ein Transaktionsregister. Mit der EU-Verordnung Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister erlangte EMIR unmittelbare Rechtswirkung für die EU-Mitgliedsländer. Mit der Umsetzung von EMIR ist die EU-Behörde ESMA betraut.

- 5.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Devisengeschäfte finden Anwendung auf die Geschäftsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden, wenn der Kunde bei der Bank einen Konvertierungsantrag eingereicht hat und mit der Bank ein Devisengeschäft mit Bargeld oder bargeldlos durchführen möchte.
- 5.2. Die Bank führt Devisengeschäfte sowohl in EURO als auch in anderen, ausländischen Währungen durch. Das Devisengeschäft kann nach dem von der Bank festgelegten allgemeinen Wechselkurs zum Zeitpunkt des Abschlusses des Devisengeschäftes oder, nach einer vorherigen Übereinkunft zwischen Kunde und Bank, mit einem speziell vereinbarten Wechselkurs durchgeführt werden. Devisengeschäfte können auch per Online-Banking abgeschlossen werden. Dabei führt die Bank eine Authentifizierung des Kunden gemäß der Ordnung durch, wie sie Abschnitt 1.4. der Bestimmungen - *Bestimmungen für Auskünfte und Leistungen per Telefon und Online-Chat* - vorsieht.
Anmerkung: Die Bank zeichnet alle Gespräche mit dem Kunden auf. Im Falle von auftretenden Differenzen über bereits abgeschlossene Devisengeschäfte hat die Bank das Recht, die Aufzeichnungen der Gespräche mit dem Kunden zu verwenden.
- 5.3. Haben Kunde und Bank einen speziellen Wechselkurs für das Devisengeschäft vereinbart, so muss dieser Wechselkurs im Konvertierungsantrag explizit genannt werden. Ansonsten erfolgt das Devisengeschäft nach dem offiziellen, veröffentlichten Wechselkurs der Bank am Tag der Durchführung des Devisengeschäftes.
- 5.4. Das Devisengeschäft nach einem speziellen Wechselkurs gilt als abgeschlossen, wenn der Kunde die Order eingereicht hat und die Bank und der Kunde sich über die Währungspare, über die jeweiligen Währungsbeträge, die Wechselkurse und über das Währungsdatum geeinigt haben. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass solche Telefongespräche beziehungsweise telefonische Aufträge mit technischen Hilfsmitteln (Recorder etc.) aufgezeichnet werden.
- 5.5. Der Kunde ist nach Abgabe einer Order dazu verpflichtet, die in den am Tage des Abschlusses des Devisengeschäftes gültigen Allgemeinen Bestimmungen genannten Fristen für die Abgabe eines entsprechenden Konvertierungsantrages einzuhalten.
- 5.6. Wenn die Order des Kunden innerhalb der gewöhnlichen Bankarbeitszeit (oder früher hinsichtlich der GTC-Anträge) bei der Bank eingeht und von der Bank nach 18:00 Uhr lettischer Zeit ausgeführt wird, so verpflichtet sich der Kunde der Bank den Konvertierungsantrag am nächsten Bank-Arbeitstag, aber nicht später als zu den in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Fristen zur Verfügung zu stellen.
- 5.7. Nachdem der Kunde seine Pflichten im Rahmen des Devisengeschäftes erfüllt hat, d.h. der Kunde hat der Bank den Konvertierungsantrag rechtzeitig zur Verfügung gestellt und er verfügt über ein für die Ausführung des Devisengeschäftes ausreichendes Guthaben auf dem Konto bei der Bank beziehungsweise er hat einen für die Ausführung des Devisengeschäftes ausreichenden Betrag in bar an der Kasse der Bank einbezahlt, so erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen im Rahmen des Devisengeschäftes entsprechend dem

Konvertierungsantrag, den geltenden Bestimmungen und der Allgemeinen Gebührenordnung.

- 5.8. Wenn der Kunde seinen Pflichten gemäß Punkt 5.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Devisengeschäfte nicht nachkommt, so gilt das entsprechende Devisengeschäft als annulliert und der Kunde hat die Pflicht, der Bank alle zusätzlichen Ausgaben, Gebühren und Verluste zu erstatten, die die Bank aufgrund der Nichterfüllung der Pflichten seitens des Kunden erlitten hat. Die obengenannten zusätzlichen Ausgaben, Gebühren und Verluste werden im außergerichtlichen Verfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Bei der Berechnung des Schadensbetrages wird auch die Differenz zwischen dem Wechselkurs, der zwischen Kunde und Bank in der Order vereinbart wurde, und dem realen Kurs (Markt-Wechselkurs), nach welchem die Bank das reziproke Devisengeschäft durchführt, berücksichtigt.
- 5.9. Gemäß den Bestimmungen der EMIR-Verordnung, der EU-Verordnung des außerbörslichen Handels mit Derivat-Produkten, ist der Kunde (juristische Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) dazu verpflichtet, das Transaktionsregister (Trade Repository) über abgeschlossene SWAP- und FORWARD-Geschäfte zu benachrichtigen, einschließlich der Eintragung von Änderungen und/oder ihre Annullierung. Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung und lehnt jegliche Haftung ab, falls der Kunde (juristische Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) sich nicht an diese oder andere Bestimmungen der EMIR-Verordnung hält.

Ist im vorliegenden Abschnitt 5. der Bestimmungen nichts anderes vorgesehen, stimmen die weiteren im vorliegenden Abschnitt 5. der Bestimmungen vorgesehenen Begriffe mit den in Abschnitt 1.1. und 1.4. der Bestimmungen angegebenen Begriffen überein.

5.10. Bestimmungen für Devisengeschäfte vom Typ TOMORROW und SPOT

- 5.10.1. Für den Abschluss der Devisengeschäfte TOMORROW und SPOT übergibt der Kunde der Bank eine entsprechende Order und vereinbart mit der Bank den Wechselkurs, das Volumen und das Datum der Valutierung des entsprechenden Devisengeschäfts. Der Kunde stellt der Bank auch einen entsprechenden Konvertierungsantrag gemäß Punkt 5.5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Devisengeschäfte mit der exakten Angabe der mit der Bank vereinbarten Bedingungen zur Verfügung.
- 5.10.2. Die Devisengeschäfte TOMORROW und SPOT werden entsprechend den Wechselkursen durchgeführt, welche der Kunde und die Bank zum Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Devisengeschäfts in der Order vereinbart haben und die vom Kunden im Konvertierungsantrag schriftlich festgehalten wurden.
- 5.10.3. Die Devisengeschäfte TOMORROW und SPOT erfolgen an dem im Konvertierungsantrag fixierten Datum der Valutierung.
- 5.10.4. Zur Absicherung der Verpflichtungen des Kunden in Verbindung mit Devisengeschäften vom Typ TOMORROW und/oder SPOT gegenüber der Bank hat die Bank das Recht, vom Kunden die Eröffnung einer Gewährleistungseinlage (Garantieeinlage - Einlagenkonto zur Absicherung von Bankansprüchen) in Höhe von mindestens 30 % (dreißig Prozent) des Gesamtvolumens des entsprechenden Devisengeschäftes TOMORROW und/oder SPOT zu verlangen. Dieses dient der Bank als Finanzsicherheit, d.h. zur Absicherung ihrer Ansprüche, mit dem Recht des Übergangs der Eigentumsrechte an die Bank. Die Höhe der Gewährleistungseinlage bestimmt allein die Bank. Die

Laufzeit der Gewährleistungseinlage endet mit dem Tag, an dem alle Verpflichtungen aus dem vereinbarten Devisengeschäft erfüllt sind. Der Kunde hat kein Recht von der Bank eine vorfristige Auszahlung der Gewährleistungseinlage zu fordern.

- 5.10.5. An dem Tag der Ausführung des Devisengeschäftes TOMORROW und/oder SPOT durch die Bank hat der Kunde für ein ausreichendes Guthaben in der entsprechenden Währung auf seinem Konto zu sorgen entsprechend den vereinbarten Bedingungen des Devisengeschäftes. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so führt die Bank das entsprechende reziproke Devisengeschäft zu dem mit dem Kunden vereinbarten Devisengeschäft TOMORROW und/oder SPOT nach dem tatsächlichen Wechselkurs (Markt-Wechselkurs) durch. Etwaig auftretende Verluste begleicht die Bank aus der Gewährleistungseinlage (Garantieeinlage - Einlagenkonto zur Absicherung von Bankansprüchen), falls eine solche Garantieeinlage vom Kunden bei der Bank eingerichtet wurde oder mit Geldmitteln des Kunden auf einem Konto bei der Bank.

5.11. Bestimmungen für Devisengeschäfte vom Typ SWAP und FORWARD

- 5.11.1. Für die Durchführung der Devisengeschäfte SWAP (wenn ein Geschäftsteil aus den Teilen des Geschäftes SWAP ein Geschäft FORWARD ist) und FORWARD hat der Kunde bei der Bank einen separaten Antrag auf Konvertierung einzureichen.
- 5.11.1.1. Vor Beginn der Bereitstellung der genannten Geschäfte (Dienstleistungen) für den Kunden wird die Bank:
- 5.11.1.1.1. bestimmen, ob die Dienstleistung den Interessen des Kunden entspricht;
 - 5.11.1.1.2. den Status des Kunden bestimmen/festlegen (zuerkennen);
 - 5.11.1.1.3. den Kunden über seinen Status informieren.
- 5.11.2. Für den Abschluss der Devisengeschäfte SWAP und FORWARD übergibt der Kunde der Bank eine entsprechende Order und vereinbart mit der Bank den Wechselkurs, das Volumen und das Datum der Valutierung des entsprechenden Devisengeschäfts. Der Kunde stellt der Bank auch einen entsprechenden Konvertierungsantrag gemäß Punkt 5.5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Devisengeschäfte mit der exakten Angabe der mit der Bank vereinbarten Bedingungen zur Verfügung.
- 5.11.3. Zur Absicherung der Verpflichtungen des Kunden in Verbindung mit Devisengeschäften vom Typ SWAP und/oder FORWARD gegenüber der Bank hat die Bank das Recht, vom Kunden die Eröffnung einer Gewährleistungseinlage (Garantieeinlage - Einlagenkonto zur Absicherung von Bankansprüchen) in Höhe von mindestens 30 % (dreißig Prozent) des Gesamtvolumens des entsprechenden Devisengeschäftes SWAP und/oder FORWARD zu verlangen. Dieses dient der Bank als Finanzsicherheit, d.h. zur Absicherung ihrer Ansprüche, mit dem Recht des Übergangs der Eigentumsrechte an die Bank. Die Höhe der Gewährleistungseinlage bestimmt allein die Bank. Die Laufzeit der Gewährleistungseinlage) endet mit dem Tag, an dem alle Verpflichtungen aus dem vereinbarten Devisengeschäft erfüllt sind. Der Kunde hat kein Recht von der Bank eine vorfristige Auszahlung der Gewährleistungseinlage zu fordern.
- 5.11.4. An dem Tag der Ausführung des Devisengeschäftes SWAP und/oder FORWARD durch die Bank hat der Kunde für ein ausreichendes Guthaben in der entsprechenden Währung auf seinem Konto zu sorgen entsprechend den vereinbarten Bedingungen des Devisengeschäftes. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so führt die Bank das entsprechende reziproke Devisengeschäft zu dem mit dem Kunden vereinbarten

Devisengeschäft SWAP und/oder FORWARD nach dem tatsächlichen Wechselkurs (Markt-Wechselkurs) durch. Die Verluste, falls solche aufgetreten sind, begleicht die Bank aus der Gewährleistungseinlage (Garantieeinlage - Einlagenkonto zur Absicherung von Bankansprüchen), falls eine solche Garantieeinlage vom Kunden bei der Bank eingerichtet wurde oder mit Geldmitteln des Kunden auf einem Konto bei der Bank.

- 5.11.5. Der Kunde hat jederzeit das Recht, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Bank, vor der Ausführung von Devisengeschäften vom Typ SWAP oder FORWARD seine offene Position des Devisengeschäftes vom Typ SWAP oder FORWARD zu schließen, wodurch das entsprechende reziproke Devisengeschäft in Bezug auf das früher abgeschlossene Devisengeschäft SWAP oder FORWARD beendet wird.